

Myco-Sin

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 25.11.2016 Überarbeitet am: 15.12.2022 Version: 3

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname Myco-Sin

Synonyme

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von

denen abgeraten wird

Verwendung Bakterizid, Fungizid

Verwendungen, von denen Ve

abgeraten wird

Verwendungen, die oben nicht aufgeführt sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller Biofa AG

Adresse Rudolf-Diesel-Strasse 2

72525 Münsingen

Telefon +49 (0) 7381 9354-0

Lieferant Andermatt Biocontrol Suisse AG

Adresse Stahlermatten 6

6146 Grossdietwil, Schweiz

Telefon +41 (0)62 917 5005 E-mail sales@biocontrol.ch

1.4 Notrufnummer

Telefon 145 (Tox Info Suisse)

### Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

## Gefahrenklasse Gefahrenkategorie Gefahrenhinweis

STOT SE 3 H335 - Kann die Atemwege reizen. Skin Irrit. 2 H315 - Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort Gefahr

Piktogramme





Gefahrenbezeichnung Ätzend Vorsicht gefährlich

Gefahrenhinweise H315 - Verursacht Hautreizungen

H318 - Verursacht schwere Augenschaden

H335 - Kann die Atemwege reizen

EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt

die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitshinweise P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 - Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.

P284 - Atemschutz tragen.

SP1 - Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer

gelangen lassen.



Myco-Sin

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 25.11.2016 Überarbeitet am: 15.12.2022 Version: 3

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG)

1907/2006.

Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt

enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System

identifiziert.

### Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

n.a.

3.2 Gemische

Angaben zu Bestandteilen:

Schwefelsaure Tonerde / Aluminiumsulfat

EINECS, ELINCS, NLP 233-135-0 CAS 10043-01-3

% Bereich 65

Einstufung gemäss STOT SE3, H335 Verordnung (EG) Nr. Skin Irrit. 2, H315 1272/2008 (CLP) Eye Dam. 1, H318

**Equisetum arvense Extrakt** 

EINECS, ELINCS, NLP 275-123-8 CAS 71011-23-9

% Bereich 0.2 Einstufung gemäss ---

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

#### Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflössen.

Nach Einatmen Person aus dem Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt

konsultieren.

Nach Hautkontakt Mit viel Wasser gründlich waschen, verunreinigte getränkte

Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung

(Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt Kontaktlinsen entfernen. Mit viel Wasser mehrere Minuten

gründlich spülen und Arzt aufsuchen. Datenblatt bereithalten.

Nach Verschlucken Mund gründlich mit Wasser spülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben,

sofort Arzt aufsuchen.

Selbstschutz des Es dürfen keine Massnahmen ergriffen werden, die mit

Ersthelfers: persönlichem Risiko verbunden sind oder ohne Vorhandensein

einer entsprechenden Ausbildung. Kontaminierte Kleidung vor dem Ausziehen gründlich mit Wasser waschen oder Handschuhe

tragen.



Myco-Sin

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 25.11.2016 Überarbeitet am: 15.12.2022 Version: 3

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die

Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren

Stunden auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nach Symptomen behandeln.

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wassersprühstrahl / Schaum / CO<sub>2</sub> / Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide, Schwefeloxide, giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

tragen. Je nach Brandgrösse Vollschutz tragen.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

### Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen

anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes

Personal

Staubbildung vermeiden und für ausreichende Belüftung sorgen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und

an einen sicheren Ort bringen.

Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen

beachten.

Einsatzkräfte Siehe oben, keine weiteren Hinweise.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Bei Entweichung grösserer Mengen eindämmen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige

Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In geeigneten, dicht schliessenden Behältern sammeln. Gemäss

Abschnitt 13 entsorgen.

Restmenge mit viel Wasser spülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

### Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen

Allgemeine Hygiene-

Massnahmen am

Arbeitsplatz

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Für gute Raumlüftung sorgen und Staubbildung vermeiden. Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von

Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser

und Seife sorgen und Kleidung wechseln.

Seite 3 von 10



Myco-Sin

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 25.11.2016 Überarbeitet am: 15.12.2022 Version: 3

> Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanleitung beachten. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern. Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern. Nicht zusammen mit Säuren, Basen und Oxidationsmitteln

lagern.

Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und

Futtermitteln lagern.

Bei Raumtemperatur und trocken lagern.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wird gemäss den üblichen Anwendungsmethoden im Pflanzenschutz im Spritzoder Sprühverfahren ausgebracht. Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

#### **Abschnitt 8** Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Staub, granulär Allgemeiner Staubgrenzwert (a-Fraktion)

biobeständig (a-Fraktion) Maximale

Arbeitsplatzkonzentrations-

Wert (MAK)

Kurzzeitgrenzwert (KZG) Biologischer Arbeitsstoff

Toleranzwert (BAT)

 $3 \text{ mg/m}^3$ 

n.a.

n.a.

n.a.

n.a.

SS<sub>c</sub>, Lunge

Aluminium, lösliche Salze **Aluminiumsulfat** 

Maximale 2 mg/m<sup>3</sup> (e)

Arbeitsplatzkonzentrations-

Wert (MAK)

Kurzzeitgrenzwert (KZG) Biologischer Arbeitsstoff

Toleranzwert (BAT)

Als Al [7429-90-5] berechnet,

CAS: 68855-54-9 Kieselgur, gebrannt 0.3 mg/m<sup>3</sup> (a) Maximale

Arbeitsplatzkonzentrations-

Wert (MAK)

Kurzzeitgrenzwert (KZG) n. a. Biologischer Arbeitsstoff n.a.

Toleranzwert (BAT)

SSc, Lungenfibrose

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

### Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Allgemein

Chemikalien sind anzuwenden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Seite 4 von 10



Myco-Sin

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 25.11.2016 Überarbeitet am: 15.12.2022 Version: 3

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Atemschutz Im Normalfall nicht erforderlich. Bei Überschreitung des

Arbeitsplatzgrenzwertes MAK, Filter P 3 (EN 143).

Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten. Schutzbrille dichtschliessend mit Seitenschildern (EN 166)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzkleider

Arbeitsschutzkleidung: langärmelige Arbeitskleidung und z.B.

Sicherheitsschuhe (EN ISO 20345)

Handschuhe Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Thermische Gefahren Nicht zutreffend

Sonstige Angaben Technische Schutzvorrichtungen währen des Ausbringens (z.B.

geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten. Nachfolgerarbeiten in behandelten Kulturen: bis 48 Stunden nach

Ausbringung des Mittels Schutzhandschuhe und Schutzanzug

tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Zurzeit liegen keine Informationen herzu vor.

### Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Pulver, fest
Farbe Beige, hellbraun
Geruch Charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt n. a. Siedepunkt n. a.

Entzündbarkeit Nicht bestimmt

Untere und obere n. a.

Explosionsgrenze

Flammpunkt n. a.

Zündtemperatur

Zersetzungstemperatur

pH-Wert

Kinematische Viskosität

Löslichkeit

Verteilungskoeffizient n
Nicht bestimmt

Nicht bestimmt

Löslich in Wasser

Nicht bestimmt

Oktanol/Wasser (log-Wert)

Dampfdruck

n.a.

Dichte Nicht bestimmt

Relative Dampfdichte n. a.

Partikeleigenschaften Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.

9.2 Sonstige Angaben

Keine

### Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht bekannt

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei sachgerechter Lagerung und Handhabung.

Seite 5 von 10



Myco-Sin

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 25.11.2016 Überarbeitet am: 15.12.2022 Version: 3

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil, vor Feuchtigkeit schützen.

Siehe auch Abschnitt 7.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit Alkalien, Säuren und Oxidationsmitteln vermeiden.

Siehe auch Abschnitt 7.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung. Siehe

auch Abschnitt 5.2.

#### **Abschnitt 11 Toxikologische Angaben**

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Myco-Sin

Akute Toxizität Keine Daten vorhanden Ätz-/Reizwirkung auf die

Keine Daten vorhanden

Haut

Schwere Augenschädigung/

Keine Daten vorhanden

-reizung

Sensibilisierung der

Keine Daten vorhanden

Atemwege/Haut

Keimzellmutagenität Keine Daten vorhanden Karzinogenität Keine Daten vorhanden Reproduktionstoxizität Keine Daten vorhanden Spezifische Zielorgan-Keine Daten vorhanden

Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE) Spezifische Zielorgan-

Keine Daten vorhanden

Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aluminiumsulfat

Akute Toxizität ORAL: LD<sub>50</sub> > 5000 mg/kg, Kaninchen (OECD guideline 401)

Karzinogenität Keine Daten vorhanden

Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Kreislaufkollaps, Symptome

Schleimhautreizung, Übelkeit

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine bekannt

Sonstige Angaben:

Keine

Abschnitt 12 **Umweltbezogene Angaben** 

Myco-Sin

12.1 Toxizität

Fische Keine Daten vorhanden Wirbellose Keine Daten vorhanden Algen/aquatische Pflanzen Keine Daten vorhanden Andere Organismen Keine Daten vorhanden

Seite 6 von 10



Myco-Sin

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 25.11.2016 Überarbeitet am: 15.12.2022 Version: 3

12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	
		Keine Daten vorhanden
12.3	Bioakkumulationspotenzial	
		Keine Daten vorhanden
12.4	Mobilität im Boden	
		Keine Daten vorhanden
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPv	B-Beurteilung
		Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.
12.6	Endokrinologische Eigenscha	ften
		Keine bekannt
12.7	Andere schädliche Wirkunger	1
		Keine
	Aluminiumsulfate	
12.1	Toxizität	
	Fische	LC <sub>50</sub> > 1000 mg/l, OECD 203 (fish, Acute Toxicity Test)
	Wirbellose (Daphnien)	EC <sub>50</sub> > 160 mg/l, OECD 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)
	Algen/aquatische Pflanzen	Keine Daten vorhanden
	Andere Organismen	Keine Daten vorhanden
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	
		Keine Daten vorhanden
12.3	Bioakkumulationspotenzial	
		Keine Daten vorhanden
12.4	Mobilität im Boden	
		Keine Daten vorhanden
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPv	/B-Beurteilung
		Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.
12.6	Endokrinologische Eigenscha	
		Keine bekannt
12.7	Andere schädliche Wirkunger	
		Keine

### Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel 02 01 08, S

Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche

Stoffe enthalten

Entsorgung von Produkt Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer

dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.

Entsorgung von Verpackung Leere Verpackung über die Abfallsammlung entsorgen.

Andere Empfehlungen zur

Entsorgung

Keine

## Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

n. a.

## Straßen- / Schienentransport (ADR/RID)



Myco-Sin

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 25.11.2016 Überarbeitet am: 15.12.2022 Version: 3

14.2.	Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung		
	n. a.		
14.3.	Transportgefahrenklassen		
	n. a.		
14.4.	Verpackungsgruppe		
	n. a.		
14.5.	Umweltgefahren		
	n. a.		
	Tunnelbeschränkungscode -		
	Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)		
14.2.	Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung		
	n. a.		
14.3.	Transportgefahrenklassen		
	n. a.		
14.4.	Verpackungsgruppe		
	n. a.		
14.5.	Umweltgefahren		
	n. a.		
	Beförderung mit Flugzeugen (IATA)		
14.2.	Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung		
	Nicht zutreffend		
14.3.	Transportgefahrenklassen		
	n. a.		
14.4.	Verpackungsgruppe		
	n. a.		
14.5.	Umweltgefahren		
	n. a.		
14.6.	Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender		
	Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein.		
	Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu		
14 7	beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.  Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten		
17.7.	Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.		
	massengulberorderung ist nicht vorgesehen.		

### Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

- Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
  - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.
     Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
  - Verordnung (EU) 2020/878
  - Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
  - Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
  - SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Zulassungsnummer W-5497

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung



Myco-Sin

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 25.11.2016 Überarbeitet am: 15.12.2022 Version: 3

Nein

### Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Vollständige H-Sätze:

H335 - Kann die Atemwege reizen. H315 - Verursacht Hautreizungen.

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

STOT SE - Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Atemwegsreizungen

Skin Irrit. - Reizwirkung auf die Haut

Eye Dam. - Augenschäden

#### Abkürzungen:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= EuropäischesÜbereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

ATE Acute Toxicity Estimate

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

**ELINCS European List of Notified Chemical Substances** 

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

EU Europäische Union

gem. gemäß

ggf. gegebenenfalls

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für

Krebsforschung)

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)

Koc Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden

Kow Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient

LC<sub>50</sub> Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)

LD<sub>50</sub> Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

n.a. nicht anwendbar

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

### Datenguelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und

Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der

Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022



Myco-Sin

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 25.11.2016 Überarbeitet am: 15.12.2022 Version: 3

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt betreffen nur das oben genannte Produkt und müssen nicht gelten, wenn das Produkt mit anderen Produkten gebraucht wird. Die Informationen sind entsprechend unserem gegenwärtigen Wissen korrekt und vollständig, es wird aber keine Garantie gegeben. Die Verantwortung liegt beim Endverbraucher, das Produkt korrekt zu nutzen.

i Überarbeitungen

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Druckdatum 15.12.2022